Kreisstadt Mettmann

Bebauungsplan Nr. 21

Ortsteil Metzkausen

2. Änderung

Maßstab 1:1000

Gemarkung Metzkausen Flur 8

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (2) BBauG vom 23.6.1960 (BGBL. I 1960 S. 341) in Verbindung mit der III. DVO zur Änderung der I. DVO zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970, § 103 der BauO NW vom 27.1.1970 und der BauNVO vom 26.11.1968.
Darstellungen gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil eine textliche Begründung.
Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt.

Grenzangaben § 9 (5) BBauG	
Flurgrenze	
Flurstücksgrenze	
Grenze des Plangebietes	
Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1a BBauG / § 1 (1), (2), (3), BauNVO	
Reines Wohngebiet	WR
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1a BBauG / §§ 16 u. 17 BauNVO	
GRZ 0.4 = Grundflächenzahl	
GFZ 0.8 = Geschoßflächenzahl	
Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	II

Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 1 b BBauG / §§ 16 (4), 22, 23 BauNVO	
Baugrenze	
Grenze des Maßes der baulichen Nutzung	
Es gilt die BauNVO vom 26.11.1968	
Verkehrsflächen und ihre Höhenlage § 9 (1) 3. 4. BBauG	
Straßenverkehrsfläche	
Straßenbegrenzungslinie u. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	
Parkplatz	P
gepl. Straßenhöhe über NN	x 149.51
Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)	
Spielplatz	C
③ Spielbereich C gem. Runderlaß des Innenministers NW vom 31.07.1974 (MBl. NW 1974, S. 1072)	

Versorgungsanlagen § 9 (1) 5 BBauG

Trafostation T

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen § 9 (1) 6 BBauG

110 KV
Freileitung
Schutzstreifen

Planunterlagen

- Kanal
- Wasserschieber
- Hydrant
- Kilometerstein
- Zaun
- Böschung
- 150.73 = vorhandene Geländehöhe

④ * in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG* mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 04.09.1980

Der Regierungspräsident
i. A.

④ * in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)

Gemäß § 12 BBauG* ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15.10.1984 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mettmann, den 8.5.1985

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist.
Mettmann, den 10.9.1975

Dipl.-Ing. Schilling Öff. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Verm. Ing.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Mettmann, den 10.9.1975

Dipl.-Ing. Schilling Öff. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Verm. Ing.

Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Metzkausen werden gem. § 2 (7) BBauG die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21, Metzkausen, aufgehoben.

Entwurf und Bearbeitung:

Stadtplanungsamt Mettmann

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Mettmann, den 10.9.1975

Dipl.-Ing. Schilling Öff. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 1.10.75 aufgestellt worden.
Mettmann, den 1.10.75

Stadtdirektor

Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Mettmann, den 15.7.80

Der Stadtdirektor
i. A.

(Reuter)
Städt. Oberbaurat

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14.2.76 hat dieser Plan gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 23.2. bis 24.3.76 öffentlich ausgelegen.
Mettmann, den 24.3.76

Stadtdirektor

④ * in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG* am 1.2.77 als Satzung beschlossen.
Mettmann, den 1.2.77

Bürgermeister

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Jedoch können gem. § 14 (2) BauNVO die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
④ Die Grundstücke entlang der L239a sind lückenlos und dauerhaft einzufrieden (Festsetzung gem. § 103 Abs. 1 BauO NW).

1. Ausfertigung